

Marculf II,28 (deu)

JEMAND UNTERWIRFT SICH IN DIE KNECHTSCHAFT¹ EINES ANDEREN

An meinen eigenen Herrn Soundso, der Soundso. Da ich, weil mich der Feind aufstachelte und meine Schwäche die Oberhand behielt, in eine schlimme Sache verwickelt wurde, wegen der ich in Todesgefahr geraten war, aber Ihr, oh Eure Güte, mich, der ich schon zu Tode verurteilt war, mit Eurem Geld ausgelöst habt² und für meine Vergehen vieles von Eurer Habe ausgegeben habt und ich aus meiner Habe, woraus ich eure Wohltaten³ hätte abzahlen müssen, nichts besitze, habe ich Euch deshalb dafür meinen freien Stand⁴ unterworfen⁵, so dass ich mich von diesem Tage an keinesfalls aus Eurem Dienst⁶ entfernen werde, sondern ich schwöre, für Euch oder auf den Befehl Eurer *agentes* hin zu tun, was auch immer die übrigen [Eurer Sklaven] tun mögen. Falls ich das nicht tun werde oder ich mich Eurem Dienst⁷ durch irgendeine List entziehen⁸ will oder die Herrschaft eines anderen anstreben oder Dinge annehmen will, sollt Ihr die Erlaubnis haben, mir die Strafe aufzuerlegen, welche auch immer Ihr wollt, oder mich zu verkaufen oder mit mir zu tun, was Euch gefällt.

Die Unterwerfung geschah sodann am Tage Soundso.

¹ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

² Das fränkische Recht sah bei Vergehen unterschiedlichster Art Bußzahlungen vor. Diese Zahlungen waren in ihrer Höhe so bemessen, dass sie meist nur mittels sozialer Netzwerke, die Teile der Summe übernahmen, beglichen werden konnten. Abgelöst wurden diese sog. Kompositionensysteme im 10./11. Jahrhundert durch das verstärkte Aufkommen der peinlichen Strafe. Vgl. dazu K. S. Bader, Zum Unrechtsausgleich, S. 36-38 und 61f.; J. Weitzel, Begriff und Gegenstand; G. Jerouschek, Geburt und Wiedergeburt; S. Esders, Eliten und Strafrecht, S. 272-280.

³ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, Les diverses acceptions, S. 5; B. Kasten, Beneficium, S. 253f.; P. Fouracre, The use of the term beneficium, S. 62 und 70f. In diesem Fall handelt es sich um eine zurückzuerstattende Gabe von Geld, also ein Darlehen, welches hier durch den Selbstverkauf abgelöst wird. Vgl. für einen ähnlich gelagerten Fall Angers 3.

⁴ Der Stand des Freien stellte im römischen und frühmittelalterlichen Recht den Normalzustand einer Person dar, von welchem jener des *servus* abgegrenzt wurde. Zentrale Merkmale des Freien waren dabei die freie Verfügbarkeit über sein Eigentum, sein Teilnahmerecht an Versammlungen und das ihm in den *leges* zugewiesene hohe Wergeld. Im frühen Mittelalter war der Status des Freien darüber hinaus oft mit der Abwesenheit von Dienstverpflichtungen und der Freiheit zum Umzug und zur Ansiedlung verbunden. Vgl. dazu G. Köbler, Die Freien, S. 42-49; A. Weber, Liber - ingenuus, S. 245f.; H.-W. Goetz, Serfdom, S. 42.

⁵ Der Selbstverkauf war im römischen Recht zwar nominell geächtet, in der Praxis aber weit verbreitet. Erst unter Justinian wurde er offiziell anerkannt. Vgl. dazu D. Liebs, Sklaverei aus Not; A. Rio, Self-sale.

⁶ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

⁷ Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

⁸ *Abstragere* = *abstrahere*.